

## Beschäftigung von Schwerbehinderten

Nach dem Anzeigeverfahren vom Oktober 1988 lagen der Berechnung der zu besetzenden Pflichtplätze 16,73 Millionen Arbeitsplätze bei 124 300 Arbeitgebern zugrunde. Bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtenatz von 6% waren hiervon rund 1 Million Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen gewesen. Tatsächlich waren aber nur 817 000 Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten, Gleichgestellten oder sonstigen anrechnungsfähigen Personen besetzt bzw. zählten als Mehrfachanrechnungen. Somit betrug die Quote der mit Schwerbehinderten besetzten Arbeitsplätze im Erhebungsmonat Oktober 1988 4,9% (1987 waren es 5,0% und 1986 5,2%).

Im einzelnen gliedern sich die mit Schwerbehinderten besetzten Arbeitsplätze wie folgt:

746 500 Arbeitsplätze (Schwerbehinderte nach § 1 SchwbG)  
26 100 Arbeitsplätze (Gleichgestellte nach § 2 SchwbG)  
13 700 Arbeitsplätze (sonstige anrechnungsfähige Personen)  
30 800 Arbeitsplätze (Mehrfachanrechnungen nach § 10 SchwbG)

Bei privaten Arbeitgebern waren im Berichtsmonat 561 700 Schwerbehinderte beschäftigt. Die Ist-Quote betrug damit 4,6%. 1987 betrug die Quote noch 4,7%. In Dienststellen öffentlicher Arbeitgeber waren auf 5,8% der Arbeitsplätze Schwerbehinderte beschäftigt. 1987 waren es 5,9%.

Gliedert man die Zahl der Arbeitgeber nach ihrer Erfüllungsquote, so wird ersichtlich, daß von den 124300 beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern 88 600 ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfange nachgekommen sind (das sind 71% aller Arbeitgeber mit 70% aller Arbeitsplätze).

38 900 Arbeitgeber hatten überhaupt keinen Schwerbehinderten beschäftigt. Hierbei handelt es sich allerdings fast ausschließlich um Arbeitgeber mit weniger als 100 Arbeitsplätzen. Dagegen hatten 23 300 Arbeitgeber alle Pflichtplätze - teilweise sogar weit darüber hinaus - mit Schwerbehinderten besetzt (das sind 19% aller Arbeitgeber mit 30% aller Arbeitsplätze). Ohne Berücksichtigung dieser über den Pflichtenatz hinausgehend besetzten Plätze betrug die Erfüllungsquote nur 4,2%.

Im März 1990 waren 123 800 Schwerbehinderte als arbeitslos registriert, 6,1% des Bestands von 2,0 Mio.

Befragt über die Anwendungspraxis der BA bei der Sanktionsmöglichkeit des § 68 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes, antwortete die Bundesregierung:

„Die Bundesregierung hat mehrfach auf die Bundesanstalt für Arbeit eingewirkt mit dem Ziel, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz in schweren Fällen schuldhafter Verstöße auch von der Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens Gebrauch zu machen. Die Bundesanstalt für Arbeit hat dazu eine entsprechende Weisung an ihre Dienststellen erlassen (Dienstblatt-Runderlaß 33/86 vom 3. März 1986 unter 1.2). Sie plant eine Fortentwicklung; ein erster Entwurf liegt vor.

In 1986 und 1987 sind zwei Verstöße gegen die Beschäftigungspflicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet worden.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat bei der Ahndung von Verstößen gegen die Beschäftigungspflicht abzuwägen, inwieweit im Interesse der Beschäftigung von Schwerbehinderten Sanktionen gegen Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nicht oder nicht voll erfüllt haben, einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern eher abträglich sind.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft darauf drängen, daß die Bundesanstalt für Arbeit in geeigneten Fällen schuldhafte Verstöße gegen die Beschäftigungspflicht als Ordnungswidrigkeit ahn-



det, ohne damit insgesamt ihre zur dauerhaften beruflichen Integration Schwerbehinderter erforderliche enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern zu beeinträchtigen.“

Nach: Protokoll der Sitzung des 11. Deutschen Bundestages vom 5. 1. 1990; Zahlenangaben BA.

